

## Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs der Wittwe Anna Forrer, geb. Rudistühle,  
Wirthin zur „Rose“ in Appenzell, gegen einen Beschluß  
des Bezirksrathes von Appenzell, vom 15. Mai 1888,  
betreffend Verweigerung eines Wirthschaftspatentes.

(Vom 14. September 1888.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Rekurses von Wittwe Anna Forrer, geb.  
Rudistühle, Wirthin zur „Rose“ in Appenzell, gegen einen Beschluß  
des Bezirksrathes von Appenzell vom 15. Mai 1888, betreffend  
Verweigerung eines Wirthschaftspatentes;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach  
Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

**I.** Mit Beschluß vom 16. Dezember 1887 hat der Bundesrath einen Rekurs der Wittwe Anna Forrer in Appenzell vom 19. August gleichen Jahres als begründet erklärt, die Beschlüsse der Behörden des Kantons Appenzell I. Rh. betreffend die Wirthschaftspatentbewerbung der Rekurrentin aufgehoben und die Behörden eingeladen, derselben das verlangte Patent zu bewilligen.

**II.** Auf Grund dieses Entscheides gelangte Frau Forrer mit dem Gesuche um Ertheilung eines Patentes für eine neu erworbene Wirthschaft an den Bezirksrath von Appenzell, wurde aber von dieser Behörde unterm 15. Mai 1888 abgewiesen.

III. Hiegegen rekurirt nun Frau Forrer mit Eingabe vom 17. Mai an den Bundesrath und übermittelt demselben zwei ärztliche Zeugnisse, um zu beweisen, daß sie, entgegen der Ansicht des Bezirksrathes, nicht geisteskrank sei. Die Rekurrentin beruft sich darauf, daß sie schon 7 Jahre in Appenzell wirthte, bereits einen Vertrag betreffend Uebernahme einer neuen Wirthschaft abgeschlossen habe und daß mit der Patentverweigerung ihr der einzige Verdienst, aus dem sie und ihre vier Kinder leben müssen, entzogen würde. Sie stelle daher das Gesuch, es seien die innerrhodischen Behörden anzuhalten, dem Beschluß des Bundesrathes vom 16. Dezember 1887 nachzukommen und ihr das verlangte Patent zu bewilligen.

IV. Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh., welcher die Rekurschrift sammt den beiden ärztlichen Zeugnissen zur Vernehmlassung übermittelt worden war, antwortete mit Schreiben vom 26. Juli 1888, daß Frau Forrer die früher innegehabte Wirthschaft zur „Rose“ verlassen habe und eine neue Wirthschaft in der „Krone“ übernehmen wolle. Zu diesem Zwecke habe sie sich gemäß Art. 15 der innerrhodischen Polizeiverordnung beim Bezirksrathe von Appenzell um eine Wirthschaftskonzession bewerben müssen. Sie sei mit ihrem Begehren abgewiesen worden mit Rücksicht auf gewisse Vorfälle, die auf einen zeitweilig krankhaften Geisteszustand derselben schließen lassen. Wenn auch die von der Rekurrentin produzierten zwei ärztlichen Zeugnisse das Vorhandensein von Psychose nicht konstatiren, so müsse doch hervorgehoben werden, daß ihr geistiger Zustand — wie aktenmäßig durch das Zeugniß vieler Nachbarn und den Dienstrapport dreier Polizeidiener erhärtet ist — keineswegs Garantie für eine solide Wirthschaftsführung bieten könne.

Der Artikel 15 der Polizeiverordnung setze für die Betreibung einer Wirthschaft nicht bloß den Besitz der bürgerlichen Rechte, sondern auch einen „unbescholtenen Wandel“ voraus, und auch dieser könne der Frau Forrer nach dem Zeugnisse der Nachbarn und dem Polizeirapporte nicht zugesprochen werden. Gestützt hierauf und weil das Dorf Appenzell ohnehin schon eine große Anzahl von Wirthschaften aufweise und da gemäß Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können, stelle die Standeskommission den Antrag auf Abweisung des Rekurses;

in Erwägung:

Der Bundesrath hat unterm 16. Dezember 1887 einen Rekurs von Frau Anna Forrer wegen Wirthschaftspatentverweigerung gut-

geheißen, weil ihr als alleinstehender Frau, ohne daß gegen ihre Person irgend etwas Nachtheiliges vorgebracht wurde, das Patent verweigert werden wollte.

Ganz anders liegt die Sache heute, wo die appenzellischen Behörden, gestützt auf polizeiamtlich erhärtete Thatumstände, der Rekurrentin wegen mangelnder persönlicher Garantien für eine ordentliche Wirthschaftsführung ein neues Patent verweigern.

Da aktenmäßig festgestellt ist, daß einerseits der geistige Zustand der Rekurrentin ein ungesunder, anormaler ist, anderseits ihre bisherige sittliche Aufführung nicht als eine tadellose bezeichnet werden kann, so erscheint das Verhalten der Behörden als vollkommen gerechtfertigt,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der h. Ständekommission des Kantons Appenzell I. Rh., sowie zu Handen der Rekurrentin dem Herrn H. Steiner-Kollbrunner in St. Gallen schriftlich mitzuthemen.

B e r n , den 14. September 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Hertenstein.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



**Bundesrathsbeschluß über den Rekurs der Wittwe Anna Forrer, geb. Rudisühle, Wirthin zur „Rose" in Appenzell, gegen einen Beschluß des Bezirksrathes von Appenzell, vom 15. Mai 1888, betreffend Verweigerung eines Wirthschaftspatentes. (Vom 14. Septembe...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1888
Date	
Data	
Seite	774-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.